

- SCHULVEREIN -

KATHARINA-VON-SIENA-SCHULE
EBERHOFWEG 75
22415 HAMBURG



BANKVERBINDUNG:

HAMBURGER SPARKASSE
IBAN: DE30200505501032213934
BIC: HASPDEHHXXX

Satzung des Schulvereins der KATHARINA – VON – SIENA – SCHULE, Eberhofweg 75, 22415 Hamburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Katharina-von-Siena-Schule“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Hilfe bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel;
 - Hilfe bei der Ausstattung erzieherisch gebotener schulischer Einrichtungen;
 - Hilfe bei Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Art;
 - Hilfe bei Klassenreisen, Schulwanderungen, Schulheimaufenthalten.

§ 3 Erwerb und Verwendung der Mittel

- (1) Der Schulverein erwirbt die Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Veranstaltungen
 - Zinsen aus Vereinsguthaben.
- (2) Die Mittel des Schulvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Organe des Vereins erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt des Mitglieds gilt – ohne gesonderte Erklärung – als erfolgt, sobald das letzte seiner Kinder die Schule verlässt. Die Fortdauer der Mitgliedschaft ist möglich. Darüber hinaus kann ein Austritt mit Wirkung zum Ende des laufenden Schulhalbjahres jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder es mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erwerben keine eigenen Rechte an dem Vereinsvermögen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung werden weder Beiträge noch Spenden zurückgezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsantrags ist nicht festgelegt. Sie wird von dem Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft in der schriftlichen Beitrittserklärung in selbst gewählter Höhe anzugeben. Der Vorstand ist befugt, gegenüber Eintrittswilligen eine Empfehlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags auszusprechen. Eine Änderung des selbst gewählten Beitrags mit Wirkung für das folgende Schulhalbjahr ist auf

- WIR ALLE SIND DER SCHULVEREIN! -



Wunsch des Mitglieds ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Der Vorstand ist befugt, in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge zu stunden oder herabzusetzen.

(2) Die Mitgliedbeiträge sind zum 30.9. und zum 31.3. des jeweiligen Wirtschaftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit einer Tagesordnung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- den Bericht des Rechnungsführers nebst Jahresrechnung,
- den Bericht der Rechnungsprüfer.

Sie entlastet den Vorstand. Dem Rechnungsführer ist auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung zu erteilen.

(3) Jedes zweite Jahr wird der Vorstand gewählt. Für einzelne, vor Ablauf der vollen Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können nachrückende Vorstandsmitglieder bereits vorab oder nach Bedarf gewählt werden.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Genehmigung der Anträge genügt die einfache Mehrheit.

(5) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Davon wählt die Mitgliederversammlung drei Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Der Vorstand verteilt die Ämter (Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer) unter sich durch Wahlen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, kann es durch eine von der letzten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck bereits vorab gewählte oder durch eine auf der kommenden Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Wirtschaftsjahr ist ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.)

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Jahresabrechnung muss vor der Hauptversammlung durch zwei Rechnungsprüfer geprüft werden. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.



- SCHULVEREIN -

KATHARINA-VON-SIENA-SCHULE

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand vorgeschlagen werden und sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Es ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abzustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Schulvereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind umgehend dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Schulvereins

Der Schulverein wird aufgelöst, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Katholischen Schulverband der Freien und Hansestadt Hamburg, 20459 Hamburg, Herrengraben 4, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise für die katholischen Schulen.

(neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.6.2016)